jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 4 B-JVG Zusammensetzung der Vollversammlung der Bundes-Jugendvertretung

B-JVG - Bundes-Jugendvertretungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 4.

Die Vollversammlung der Bundes-Jugendvertretung besteht aus:

1. 1.je zwei Vertretern jeder verbandlich organisierten Jugendorganisation gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 Bundes-Jugendförderungsgesetz,
2. 2.zwei Vertretern der Österreichischen Hochschülerschaft,
3. 3.zwei Vertretern der Bundesschülervertretung,
4. 4.je zwei Vertretern aus den Landesjugendbeiräten,
5. 5.zwei Vertretern aus dem Kreis der Einrichtungen der offenen Jugendarbeit,
6. 6.je einem Vertreter einer verbandlich organisierten Jugendorganisation die außer der Mitgliederanzahl die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Bundes-Jugendförderungsgesetz erbringt und
7. 7.je einem Vertreter der gesetzlich anerkannten Volksgruppen und Minderheiten Österreichs.

In Kraft seit 01.01.2001 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at